

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER VERBANDSAUSGLEICHKASSEN

Kapellenstrasse 14
3001 Bern
Tel. 058 796 99 88
info@vvak.ch

KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHKASSEN

Genfergasse 10
3011 Bern
Tel. 031 311 99 33
info@ahvch.ch

Eidg. Departement des Innern (EDI)
Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider

Per E-Mail an :
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 12. Juni 2024

Vernehmlassungsverfahren

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) Einführung und Finanzierung der 13. AHV-Rente

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns am 22. Mai 2024 den Entwurf zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) betreffend Einführung und Finanzierung der 13. AHV-Rente zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und senden Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen und Vorschläge.

1. Einführung

1.1. Datum der Inkraftsetzung

Vorgängig möchten wir betonen, dass der Zeitplan für die auszuführenden Arbeiten sehr eng bemessen ist, um eine Einführung gemäss den geltenden Gesetzesbestimmungen zu gewährleisten. Wir begrüssen den Entscheid des Bundesrates, die von der Volksabstimmung vom 3. März 2024 angenommenen Änderungen per 1. Januar 2026 einzuführen. Die vorzunehmenden Anpassungen bei den für die Anwendung des AHVG zuständigen Durchführungsstellen sind vor allem im Informatikbereich umfangreich. Eine Einführung per 1. Januar 2025 hätte ihnen - vor allem im IT-Bereich - zweifellos keine Umsetzung erlaubt, die den Erwartungen der Bevölkerung gerecht geworden wäre.

Um nun dieses wichtige Projekt innerhalb der erwarteten Frist zu realisieren, ist es zwingend notwendig, über vollständige Angaben sowohl zum Betrag, auf den die Begünstigten Anspruch haben, wie auch zum Zeitpunkt und den Modalitäten der vorgesehenen Zahlungen zu verfügen. Wenn ausserdem die den Bezugsberechtigten monatlich ausbezahlte ordentliche Rente im Jahresverlauf

aufgrund einer Änderung der persönlichen Situation der Bezugsberechtigten eine Anpassung beim Betrag und dessen Berechnungsgrundlagen erfährt, muss in den Ausführungsbestimmungen klar präzisiert werden, welche Auswirkungen diese Änderungen auf den Zusatz der 13. AHV-Rente genau haben. Nur eine offizielle Publikation der Ausführungsverordnung und der Weisungen durch das BSV garantiert eine korrekte und rechtzeitige Entwicklung des Rentenberechnungs-Tools sowie der Geschäfts- und Buchhaltungssoftware, die angepasst werden muss.

1.2. Betrag der 13. AHV-Rente

Wenn der Entwurf vorsieht, dass die 13. AHV-Rente als Zusatz zur jährlichen Altersrente gewährt wird, so hat dies keine Auswirkungen auf die Bestimmungen, welche sich auf die Festlegung des monatlichen oder jährlichen Rentenbetrages beziehen. Dies erleichtert die Umsetzung erheblich. Hingegen macht die Tatsache, dass Veränderungen, die im Laufe eines Kalenderjahres auftreten können (z.B. bei Einkommensteilungen) und bei der Festlegung der Betragshöhe berücksichtigt werden müssen, eine spezifische und individuelle Berechnung bei allen Bezugsberechtigten notwendig, bei welchen solche Änderungen auftreten. Dies führt zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den verantwortlichen Durchführungsstellen. Diesbezüglich hätte eine Vereinfachung der Betragsbestimmung mittels Verdoppelung der Dezemberrente, gemäss Liechtenstein-Modell, den Wünschen der Initianten nach einem einfachen Modell entsprochen.

Auch wenn die einmalige Zahlung bei den Begünstigten einen nachhaltigeren Eindruck hinterlässt, bleibt sie dennoch abhängig vom Betrag der im Kalenderjahr monatlich ausbezahlten Renten. Im Entwurf steht, dass der Betrag der 13. Rente einem Zwölftel der AHV-Jahresrente entspricht. Dies zwingt die Durchführungsstellen, individuelle Kontrollkonten zu führen, in denen die zwölf Monatsrenten aufgelistet sind, um anschliessend automatisch den Zwölftel zu berechnen, der zusätzlich zur Dezemberrente ausbezahlt wird. Diese Anforderungen beinhalten umfangreiche und komplexe technische und buchhalterische Änderungen.

1.3. Auszahlungsmodalitäten

Die im Dezember vorgesehene einmalige Auszahlung, so wie sie im neuen Art. 34 ter 1b AHVG verankert ist, entspricht der Idee der Initianten und orientiert sich an den Rechtsgrundsätzen zum 13. Monatslohn, wie in der kürzlich vom Ständerat angenommenen Motion von Jakob Stark ausgeführt wird. Der Rechtsbegriff der «ausstehenden» 13. Rente weicht hingegen vom oben erwähnten Modell des 13. Monatslohnes ab und unserer Ansicht nach dementsprechend auch vom Willen der Initianten, welche den Rentnern «zu Lebzeiten» eine konkrete Unterstützung bieten wollten. Bei einer jährlichen Auszahlung ist es aus Sicht der Durchführungsstellen wichtig, dass am im Bericht erwähnten und im neuen Art. 46 Abs. 2 bis AHVG erneuerten Willen, jedes Recht auf eine pro rata temporis Zahlung einer 13. Rente im Todesfall auszuschliessen, festgehalten wird.

Schliesslich ist es im Hinblick auf eine möglichst gute Rationalisierung und Vereinfachung des administrativen Verfahrens sehr wichtig, eine «à la carte» Auszahlung der 13. Rente, d.h. die Wahlmöglichkeit für die Begünstigten zwischen der monatlichen oder der jährlichen Zahlung, auszuschliessen. Diese Möglichkeit würde die Durchführungsstellen zwingen, einen zusätzlichen Fälligkeitsplan sowie eine Zahlungsdatei zu führen, welche die von den Begünstigten gewählte Zahlungsmodalität berücksichtigt.

1.4. 13. IV-Rente

Sollte die Initiative für eine 13. IV-Rente zu Stande kommen und angenommen werden, müsste deren Einführung identisch mit derjenigen der 13. AHV-Rente gestaltet werden. Die Durchführungsstellen müssen die Renten der 1. Säule gleich behandeln und die Einführung eines anderen Systems verhindern, welches die Umsetzung noch komplexer macht, insbesondere in den

Fällen, in denen bei einem Ehepaar ein Partner eine IV-Rente und der andere eine AHV-Rente erhält.

2. Finanzierung

Wir verstehen und teilen vollumfänglich das in Ihrem Bericht erwähnte Anliegen, dass die Finanzierung der 13. Rente bei ihrer Einführung im Jahre 2026 gesichert sein soll.

Einleitend stellen wir fest, dass die im Entwurf vorgeschlagenen Finanzierungsmodelle ohne besondere Schwierigkeiten umgesetzt werden können. Mögliche Anpassungen der Beitragssätze sind einfach mitzuteilen und erfordern keine zusätzlichen technischen Anpassungen.

Sie weisen in Ihrem Bericht darauf hin, dass die Durchführungsstellen für die Auszahlung der 13. AHV-Rente und die Erhebung der je nach Finanzierungsvariante höheren Beiträge zuständig sind. Die Einführung der 13. AHV-Rente hat höhere Kosten für die technischen und administrativen Anpassungen zur Folge. Diese werden durch die Verwaltungskostenbeiträge der Mitglieder finanziert. Sie kommen zum Schluss, dass die Anpassungskosten für die Ausgleichskassen nicht eingeschätzt werden können, dass sie aber «vertretbar» sein sollten. Diese Einschätzung können wir nur in dem Sinne teilen, als dass aktuell die Gesamtheit der vorzunehmenden Anpassungen nicht bekannt ist.

3. Schlussfolgerungen

Auch wenn wir das vorgeschlagene Modell grundsätzlich unterstützen können, benutzen wir die durch diese Vernehmlassung bestehende Möglichkeit, daran zu erinnern, dass es aus Sicht der Durchführungsstellen einfachere Lösungen gäbe, wie die monatlichen Zahlungen oder noch besser, das Liechtenstein-Modell.

Im Hinblick auf eine Umsetzung, die den Erwartungen des Gesetzgebers und der Informationspflicht gegenüber der Bevölkerung gerecht wird, ist es äusserst wünschenswert und dringend empfohlen, das Modell zur Einführung der 13. Rente und deren Finanzierung so schnell wie möglich bekannt und offiziell zu machen. Nur so ist sichergestellt, dass die Durchführungsstellen genügend Zeit haben, sich vorzubereiten und mit den IT-Arbeiten, deren Ausmass und Kosten zurzeit nur schwer eingeschätzt werden können, zu beginnen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG
DER VERBANDSAUSGLEICHKASSEN

KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICH-
KASSEN

Yvan Béguelin
Präsident

Andreas Dummermuth
Präsident